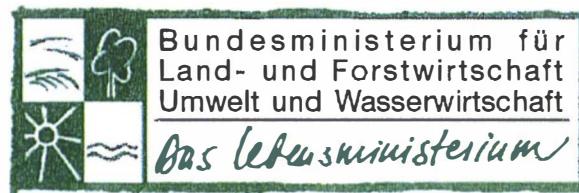


BERICHT AN DEN NATIONALRAT

über die Anwendung der EMAS-V (Verordnung EG 761/2001)
und die Vollziehung des Umweltgutachter- und
Standorteverzeichnis-Gesetzes (UGStVG) sowie des
Umweltmanagementgesetzes (UMG)



BERICHT AN DEN NATIONALRAT

über die Anwendung der EMAS-V (Verordnung EG 761/2001)
und die Vollziehung des Umweltgutachter- und Standortever-
zeichnis-Gesetzes (UGStVG) sowie des Umweltmanagement-
gesetzes (Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur
EMAS-V II (UMG); BGBl. I 96/2001 vom 7. August 2001)

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft



I N H A L T :

1	Einführung: Grundlage und Gegenstand des Berichts	3
2	Die Revision der EMAS-Verordnung.....	4
2.1	Wesentliche Neuerungen im Gemeinschaftssystem EMAS.....	4
2.2	Inhalte der EMAS-Verordnung.....	6
2.2.1	Grundlagen und Aufbau der EMAS-V	6
2.2.2	Ziele von EMAS.....	8
2.2.3	Einhaltung von Rechtsvorschriften	8
2.2.4	Umweltleistung	9
2.2.5	Verstärkte Öffentlichkeitswirkung	9
2.3	Leitfäden der Europäischen Kommission zur EMAS-V	10
3	Die Beteiligung an EMAS in der EU	11
4	Die Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich.....	12
4.1	Die Begleitmaßnahmen im österreichischen Recht	12
4.2	Zulassung und Aufsicht über die Umweltgutachter	14
4.2.1	Allgemeines zur Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter	14
4.2.2	Vollziehung der Zulassung von Umweltgutachtern.....	15
4.2.3	Anforderungen an die Aufsicht über die Umweltgutachter.....	20
4.2.4	Vollziehung des Widerrufs der Zulassung von Umweltgutachtern durch die Zulassungsstelle	21
4.3	Eintragung von Organisationen.....	22
4.3.1	Die Eintragung einer Organisation in das EMAS-Register.....	24
4.3.2	Die Ablehnung der Eintragung und Streichung aus dem Standorteverzeichnis.....	25
4.4	Verwaltungsvereinfachungen für eingetragene Organisationen.....	25
4.4.1	Anzeigeverfahren bei Änderung von Anlagen (§ 21 UMG)	26
4.4.2	Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides (§ 22 UMG)	27
4.4.3	Absehen von Verwaltungsstrafen (§ 23 UMG)	28
4.4.4	Einschränkung behördlicher Kontrollpflichten (§ 25 UMG)	28
4.4.5	Entfall von Meldepflichten (§ 26 UMG)	29
5	Aktivitäten zur Verbreitung von EMAS in Österreich.....	30
5.1	Förderungsaktion Öko-Audit.....	30
5.1.1	Ablauf der Förderaktion.....	30
5.1.2	Erfolgsbilanz der Förderaktion	31
5.1.3	Verteilung nach Unternehmensgrößen und regionale Verteilung.....	31
5.1.4	Verteilung nach Branchen.....	33
5.1.5	Aktuelle Fördermöglichkeiten	33
5.2	Öko-Audit Preis	34
5.3	Veranstaltungen - EMAS-Konferenzen	34
5.4	Umweltgutachter-Workshops	34
6	Zusammenfassung und Ausblick	36
7	Studien und Fachpublikationen.....	37

1 Einführung: Grundlage und Gegenstand des Berichts

Auf Grund des UGStVG¹ (§ 22), BGBl.Nr. 622/1995, welches mit 8. August 2001 durch das Umweltmanagementgesetz² (UMG), BGBl. I Nr.96/2001 ersetzt wurde, hat der Bundes-minister für Umwelt dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 1998 (nach dem UMG gemäß § 28 alle vier Jahre), einen schriftlichen Bericht über die Anwendung der EMAS-V und die Vollziehung dieses Bundesgesetzes vorzulegen. Durch die Anpassung der EMAS-Verordnung³ (EMAS V II) sowie die Neuerlassung des nationalen Begleitgesetzes haben sich wesentliche Änderungen ergeben. Dadurch hat sich eine Verzögerung im Hinblick auf die zitierte gesetzliche Verpflichtung ergeben.

Der Bericht wird nunmehr dem Nationalrat vorgelegt sowie dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

In diesem Bericht wird folglich die Anwendung der früheren EMAS-Verordnung⁴ im Berichtszeitraum 1998-2001 und die Entwicklung des Gemeinschaftssystems EMAS in Österreich dargestellt. Weiters werden die wesentlichen Änderungen, die sich aus der Revision der EMAS-V ergeben haben, beschrieben.

Die Berichtslegung erfolgt in Form einer überblicksweisen Dokumentation der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gemeinschaftssystems in Österreich, der Mitwirkung Österreichs zur Weiterentwicklung von EMAS auf EU-Ebene sowie in Form eines weiteren Ausblicks auf die zukünftigen Entwicklungen.

Dazu wird wie folgt vorgegangen:

Im folgenden Kapitel werden das Gemeinschaftssystem EMAS, seine Grundlagen und Ziele sowie die Änderungen durch die Revision der EMAS-V dargestellt. Danach folgt ein Überblick über die Umsetzungsschritte in Österreich, über die mitbefassten Einrichtungen und ein Vergleich zu der Umsetzung der Verordnung in anderen euro-

¹ Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz – UGStVG); BGBl. Nr. 622/1995

² Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-V II (Umweltmanagementgesetz - UMG); BGBl. I 96/2001 vom 7. August 2001

³ Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

päischen Staaten. Dann werden im Detail die einzelnen Aktivitäten zur Verbreitung des Gemeinschaftssystems EMAS in Österreich erläutert. Schließlich wird ein Ausblick auf die weitere Entwicklung von EMAS gegeben.

2 Die Revision der EMAS-Verordnung

2.1 Wesentliche Neuerungen im Gemeinschaftssystem EMAS

Der Rat der Europäischen Kommission hat am 29.6.1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) beschlossen. Gemäß Art. 20 der EMAS-Verordnung Nr. 1836/93 hatte die Europäische Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (13.07.1993) das System anhand der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen zu überarbeiten. 1998 wurde daher nach zweijähriger Vorbereitungs- und Evaluierungsphase ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Revision der EMAS-V veröffentlicht. Während der deutschen Präsidentschaft beim EU-Umweltministerrat im Juni 1999 wurde ein gemeinsamer Standpunkt erzielt, der am 28. Februar 2000 formal beschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass dieses Dossier unter die Übergangsbestimmungen des Vertrages von Amsterdam fiel. Der Amsterdamer Vertrag trat am 1. Mai 1999 in Kraft. Diese Tatsache hatte auf das Rechtsetzungsverfahren entscheidende Auswirkungen, da dem Europäischen Parlament bei der Annahme von Rechtsakten Mitentscheidungsbefugnisse eingeräumt wurden und dies dazu führte, dass eine nicht unwesentliche Anzahl der Vorschläge des Europäischen Parlamentes im Sinne einer weiteren Profilierung des EMAS-Systems übernommen werden konnte. Das Europäische Parlament änderte in einer zweiten Lesung im Juni 2000 den Gemeinsamen Standpunkt des Rates ab und legte weitere Änderungsvorschläge vor.

Die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlamentes wurden überwiegend in den Gemeinsamen Standpunkt des Rates übernommen und im Trilog zwischen Europäischem Rat, Europäischer Kommission und dem Europäischen Parlament

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

konnte eine rasche Einigung über die wenigen Punkte erreicht werden, in denen vorab kein Kompromiss gefunden wurde. Gleich zu Beginn des formalen Vermittlungsverfahrens wurde daher das Dossier angenommen und am 12. Februar 2001 im Europäischen Rat und zwei Tage später im Europäischen Parlament beschlossen.

Am 24. April 2001 wurde die EMAS-V II (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung) im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht. Gemäß Artikel 18 der EMAS-V II trat diese am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Kommission in Kraft und ist daher seit 27. April 2001 unmittelbar in Österreich und allen anderen EU-Mitgliedstaaten gültig.

Zu den wichtigsten Neuerungen der Verordnung gehören:

- (1) Alle Organisationen (bislang nur Gewerbe und Industrie) können in Hinwendung an diesem freiwilligen System teilnehmen, wodurch mit einer noch stärkeren Verbreitung von EMAS in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch in Österreich zu rechnen ist.
- (2) Im Sinne einer weiteren Harmonisierung mit der ISO:EN 14.001/1996 wurde der 4. Teil dieser internationalen Norm in den Anhang I-A der EMAS-Verordnung übernommen. Die Systemanforderungen an das Umweltmanagementsystem gemäß der „neuen“ EMAS-V und der ISO 14001 sind nunmehr ident, wodurch Organisationen über die ISO 14.001 in EMAS einsteigen können.
- (3) Der „ökologische Mehrwert“ der EMAS-V II wie insbesondere die Transparenz hinsichtlich der Umweltaspekte- und auswirkungen einer Organisation wurde gegenüber der alten EMAS-V und der ISO:EN 14.001/1996 weiter gestärkt. In einem wesentlich stärkeren Ausmaß wird durch die EMAS-V II Wert auf eine tatsächliche kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung gelegt.
- (4) Im Sinne einer möglichst hohen Transparenz und Glaubwürdigkeit des Systems wird mit der neuen EMAS-Verordnung eine jährliche Validierung

der aktualisierten Daten in der Umwelterklärung durch die zugelassenen Umweltgutachter erforderlich (mit Ausnahmeregelungen für kleine Unternehmen und Organisationen bis ca. 50 Mitarbeiter). Ebenso wird die Überwachungshäufigkeit über die zugelassenen Umweltgutachter von 36 auf 24 Monate verringert. Die Qualität der Berufsausübung der zugelassenen Umweltgutachter wird in Zukunft daher in kürzeren Abständen von der Zulassungsstelle überwacht werden.

(5) Die externe Kommunikation sowie die Motivation und Einbeziehung der Mitarbeiter werden mit der neuen EMAS-Verordnung gestärkt. Teilnehmende Organisationen müssen einen offenen Dialog über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen führen. Bei der ersten Eintragung und danach spätestens alle drei Jahre ist die Umwelterklärung in einer konsolidierten gedruckten Fassung vorzulegen. Auch die Schaffung eines einheitlichen EMAS-Logos, das in einem deutlich breiteren Rahmen wie z.B. auch in der Werbung eingesetzt werden darf, stellt einen weiteren Schritt in Richtung offensiver Kommunikation dar.

Nicht zuletzt wird und wurde von den Mitgliedstaaten in den Verhandlungen auch immer wieder die Stärkung des „ökonomischen Mehrwertes“ des Systems gefordert. So weist die neue EMAS-Verordnung nachdrücklich darauf hin, dass Organisationen aus ihrer Beteiligung Vorteile hinsichtlich der ordnungspolitischen Kontrolle, der Kosteneinsparung und ihres Ansehens in der Öffentlichkeit ziehen können.

2.2 Inhalte der EMAS-Verordnung

2.2.1 Grundlagen und Aufbau der EMAS-V

Das mit der EMAS-Verordnung geschaffene Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung hat als marktorientiertes Instrument für Betriebe und Organisationen bereits in der Vergangenheit ökologische und ökonomische Anforderungen in Unternehmen und Organisationen bestmöglichst vereinigt und einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Österreich geleistet. Gemäß den Zielen und Grundsätzen der Umweltpolitik der Gemeinschaft, die auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung gerichtet sind und durch die u.a. Organisationen mit Hilfe von Marktmechanismen dazu bewegt werden sollen, ein

vorausschauendes Umweltverhalten anzunehmen, wurden entsprechende Anforderungen und Mindestkriterien für die Teilnahme an diesem System in der Verordnung festgelegt. Die Verordnung besteht aus einem Hauptteil mit 18 Artikeln, in denen die wesentlichen Bestimmungen für die Etablierung des Gemeinschaftssystems wiedergegeben werden und aus acht Anhängen:

Artikel 1	Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem und seine Ziele
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Beteiligung an EMAS
Artikel 4	Zulassungssystem
Artikel 5	Zuständige Stellen
Artikel 6	Eintragung von Organisationen
Artikel 7	Verzeichnis der eingetragenen Organisationen und Liste der Umweltgutachter
Artikel 8	Zeichen
Artikel 9	Beziehung zu europäischen und internationalen Normen
Artikel 10	Beziehung zu anderen Umweltvorschriften in der Gemeinschaft
Artikel 11	Förderung der Teilnahme von Organisationen, insbesondere von KMU's
Artikel 12	Information
Artikel 13	Verstöße
Artikel 14	Ausschuss
Artikel 15	Überarbeitung
Artikel 16	Kosten und Gebühren
Artikel 17	Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93
Artikel 18	Inkrafttreten

Anhang I

Anhang I-A	Forderungen an das Umweltmanagementsystem
Anhang I-B	Fragen, auf die an EMAS teilnehmende Organisationen eingehen müssen
Anhang II	Anforderungen an die interne Umweltbetriebsprüfung
Anhang III	Umwelterklärung
Anhang IV	Zeichen
Anhang V	Zulassung, Überwachung und Aufgaben der Umweltgutachter
Anhang VI	Umweltaspekte
Anhang VII	Umweltprüfung

Anhang VIII	Bei der Eintragung erforderliche Informationen (Mindestanforderungen)
-------------	---

2.2.2 Ziele von EMAS

Artikel 1 der Verordnung (der in engem Zusammenhang mit den Anhängen I-A und I-B steht) verweist darauf, welche Anforderungen Organisationen für die Zielerreichung insbesondere zu erfüllen haben:

„Ziel von EMAS ist die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen durch

- a) *die Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen durch Organisationen, wie in Anhang I beschrieben;*
- b) *eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Systeme, wie in Anhang I beschrieben;*
- c) *die Information der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise über die Umweltleistung und einen offenen Dialog mit der Öffentlichkeit und den anderen interessierten Kreisen;*
- d) *die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer in der Organisation sowie eine adäquate Aus- und Fortbildung, die die aktive Mitwirkung bei den unter Buchstabe a angeführten Aufgaben ermöglicht. Auf Antrag werden auch Arbeitnehmervertreter einbezogen“*

Durch die Übernahme des 4. Abschnittes der ISO:EN 14.001/1996 in den Anhang I-A der Verordnung sind die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem (UMS) nunmehr mit den Vorgaben der ISO Norm harmonisiert. Bei einer Teilnahme an EMAS müssen zusätzlich zu den Anforderungen der ISO Norm an das UMS auch die Mindestkriterien (Einhaltung von Rechtsvorschriften, Umweltleistung, externe Kommunikation und Beziehungen und Einbeziehung der Arbeitnehmer), die im Anhang I-B der Verordnung genannt sind, erfüllt werden.

2.2.3 Einhaltung von Rechtsvorschriften

Nur Organisationen, die alle relevanten Umweltvorschriften einhalten, werden in das EMAS Register aufgenommen. Organisationen müssen dem Umweltbetriebsprüfer bei der Umweltbetriebsprüfung und in weiterer Folge dem Umweltgutachter bei der Umweltbegutachtung nachweisen können, dass die Rechtsvorschriften eingehalten

werden. Dazu sind gemäß Anhang I- B der Verordnung alle relevanten Umweltvorschriften zu ermitteln und für die Einhaltung der Umweltvorschriften zu sorgen. Die Organisation muss über Verfahren (z.B. ein Rechtsregister) verfügen, die es ihr ermöglichen, diese Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Entsprechend den Vorgaben von Anhang I-B bezüglich der Einhaltung von Rechtsvorschriften findet sich in Artikel 6 EMAS-V II die Bestimmung, dass die zuständige Stelle eine Organisation in das EMAS-Register dann einträgt, wenn sie auf Grund der vorgelegten Informationen und insbesondere auf Grund von Erkundigungen bei der zuständigen vollziehenden Behörde über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften durch die Organisation davon ausgehen kann, dass die Organisation alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

2.2.4 Umweltleistung

Dem vorausschauenden Umweltverhalten einer Organisation, das über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hinausgeht, misst EMAS eine besondere Bedeutung bei. Zentraler Punkt dabei ist die Umweltleistung. Organisationen, die an diesem System teilnehmen, müssen sich zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Umweltleistungen verpflichten und nachweisen können, dass das Umweltmanagementsystem und die Verfahren für die Betriebsprüfung sich im Hinblick auf die in Anhang VI genannten Aspekte an der tatsächlichen Umweltleistung orientieren. Dazu sind von der Organisation alle Umweltaspekte (direkte und indirekte) ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu prüfen und deren Signifikanz anhand von Kriterien zu bewerten (siehe Anhang VI der Verordnung). Umweltaspekte, die wesentliche Auswirkungen haben, müssen die Grundlage für die Festlegung der Umweltzielsetzungen und –einzelziele bilden. Festzuhalten ist auch, dass im Sinne einer entsprechenden Transparenz und Glaubwürdigkeit des Systems jeder Standort einer Organisation die EMAS-Anforderungen erfüllen muss (siehe Anhang I-B der Verordnung). Darüber hinaus werden im Anhang I-B die externe Kommunikation und die Einbeziehung der Arbeitnehmer als Mindestkriterien angeführt.

2.2.5 Verstärkte Öffentlichkeitswirkung

Durch Einführung eines Logo können die registrierten Organisation nun wesentlich effizienter ihre Teilnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren. Dadurch verbessert

sich insbesondere der ökonomische Mehrwert von EMAS und auch die Allgemeinheit wird in höherem Ausmaß als bisher von EMAS Kenntnis erlangen.

2.3 Leitfäden der Europäischen Kommission zur EMAS-V

Am 7. September 2001 verabschiedete die Europäische Kommission eine Entscheidung (2001/681/EG) und eine Empfehlung (2001/68/EG) über Leitlinien für die Anwendung der EMAS-V II. Diese Leitlinien sollen zu einer abgestimmten Entwicklung von EMAS in allen Mitgliedsstaaten beitragen und betreffen folgende Aspekte:

- Einheiten, die für eine EMAS-Eintragung in Frage kommen;
- Begutachtung und Gültigkeitserklärung sowie Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfung;
- Verwendung des EMAS-Logos;
- Erstellung der Umwelterklärung;
- Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen von EMAS;
- Ermittlung von Umweltaspekten und Bewertung ihrer Wesentlichkeit;
- Aufgaben der Umweltgutachter bei der Überprüfung von kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen.

3 Die Beteiligung an EMAS in der EU

Die Anzahl der Registrierungen ist in den deutschsprachigen EU-Ländern und im skandinavischen Raum am höchsten. Österreich nimmt dabei eine Spitzenposition ein. In absoluten Zahlen liegt Österreich bei der EMAS Beteiligung an der zweiten Stelle nach Deutschland. Bezogen auf die Bevölkerungszahl (Zahl der EMAS-Betriebe pro Mio. Einwohner) ist Österreich die Nummer Eins. Mit Stichtag 30. Oktober 2001 sind in der Liste des Umweltbundesamts ("Verzeichnis eingetragener Organisationen") 361 Eintragungen vermerkt. Das Umweltbundesamt meldet diese Liste an die Europäische Kommission weiter, die das EU-weite Gesamtverzeichnis aller registrierten EMAS-Organisationen führt.

Dieses kann im Internet unter <http://europa.eu.int/comm/environment/emas/> abgerufen werden.

Die Entwicklung der Registrierungen in den EU-Mitgliedstaaten mit der höchsten Dichte an Teilnehmern (bezogen auf die Einwohnerzahl) ist aus nachstehender Grafik ersichtlich:

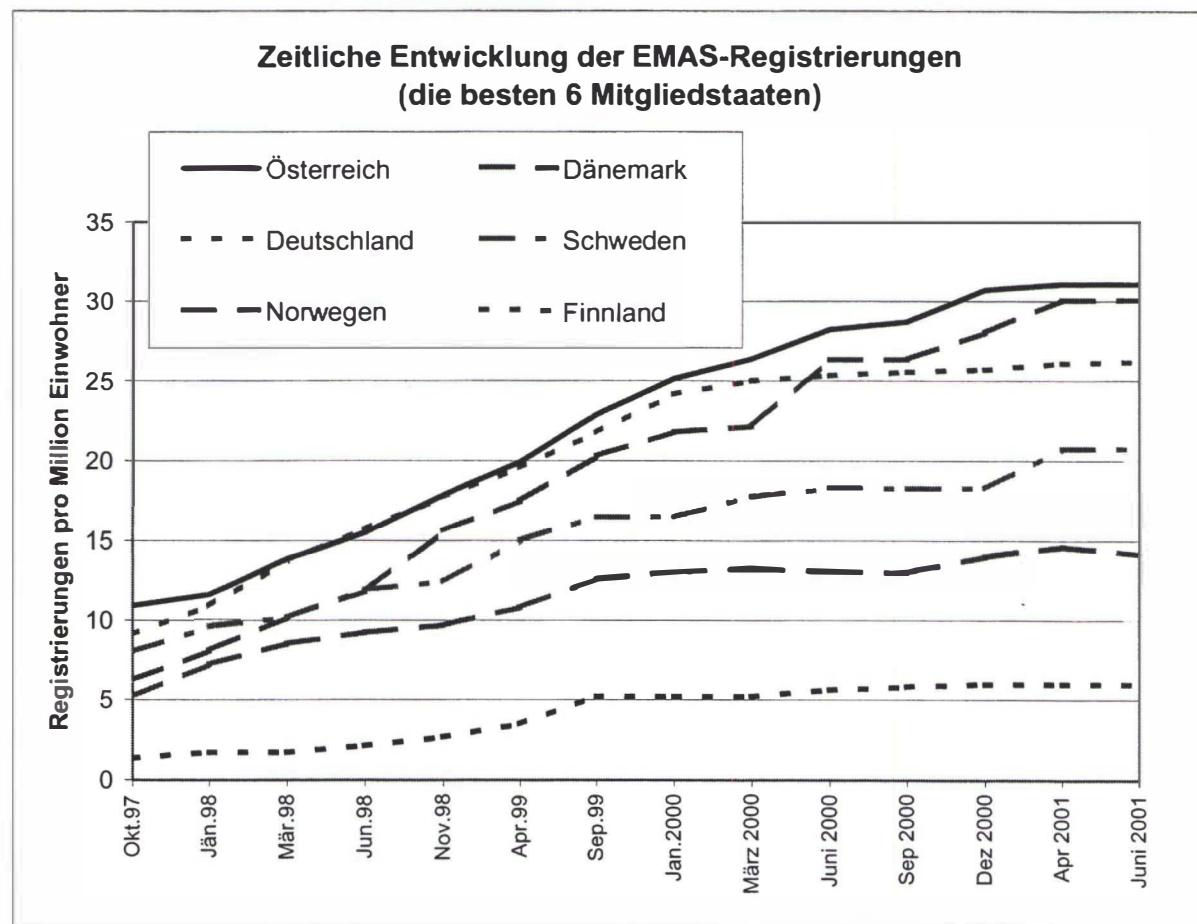


Abbildung 1: EMAS-Registrierungen bezogen auf die Einwohnerzahl

4 Die Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich

Hinsichtlich der Beteiligung von Organisationen an EMAS gehört Österreich mit Deutschland zu den führenden Mitgliedsstaaten der EU. Mit Stichtag 30. Oktober 2001 waren insgesamt 361 Organisationen in Österreich im Verzeichnis registrierter Organisationen eingetragen. Weiters waren 16 Umweltgutachter (Organisationen und Einzelgutachter) zugelassen.

Eine knappe Übersicht über die Entwicklung des Gemeinschaftssystem EMAS und die Umsetzung in Österreich bietet nachfolgende Tabelle:

Beschluss der EMAS-V im Rat.....	29. Juni 1993
Veröffentlichung der EMAS-V im Amtsblatt der EG.....	10. Juli 1993
Inkrafttreten der EMAS-V	13. Juli 1993
EMAS-V erlangt volle Gültigkeit.....	10. April 1995
Inkrafttreten österr. Begleitgesetz (UGStVG)	1. Oktober 1995
erste Zulassung eines Umweltgutachters in Ö	23. Dezember 1995
erste Eintragung eines Standorts in Ö.....	6. Februar 1996
Inkrafttreten Fachkundebeurteilungs-Verordnung	12. Oktober 1996
Inkrafttreten Sektorenerweiterungs-Verordnung.....	12. Oktober 1996
erste Eintragung eines Standorts nach SEV	17. Oktober 1997
hundertste Eintragung eines Standorts in Ö.....	12. Februar 1998
Inkrafttreten Sektorenerweiterungs-Verordnung 1998.....	1. Oktober 1998
gemeinsamer Standpunkt zur EMAS-V II	28. Februar 2000
Inkrafttreten der EMAS-V II	27. April 2001
Inkrafttreten UMG	8. August 2001

Tabelle 1: Entwicklung von EMAS in Österreich

4.1 Die Begleitmaßnahmen im österreichischen Recht

Obwohl die EMAS-Verordnung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gültig ist, bedarf es zur einzelstaatlichen Ausführung in Österreich einer genaueren Regelung durch ein nationales Begleitgesetz. Ausdrücklich in der EMAS-Verordnung als einzelstaatliche Aufgaben angeführt sind die Regelung der Zulassung und Aufsicht von Umweltgutachtern, der Registrierung von Organisationen und die Festsetzung von Verwaltungsabgaben. Diesem Regelungsauftrag wurde mit dem UGStVG 1995 entsprochen. Die in der EMAS-V verankerte Ermächtigung zur probeweisen Erweiterung

des Gemeinschaftssystems auf den Dienstleistungs- und den öffentlichen Sektor wurde mit der Sektorenerweiterungs-V 1996 vollzogen.

Durch die Revision der EMAS-Verordnung wurden Anpassungen im nationalen Begleitgesetz erforderlich. Die wesentlichen Elemente des UMG (Umweltmanagementgesetz BGBl. I Nr. 96/2001) sind daher die Umsetzung der Bestimmungen der EMAS-V II über das Zulassungsverfahren für Umweltgutachter und die Eintragung der Organisationen in das Organisationsverzeichnis. Darüber hinaus wurden im UMG auch Bestimmungen zur Verwaltungsvereinfachung für EMAS-registrierte Organisationen normiert. Die Zuständigkeit für die Zulassung der unabhängigen Umweltgutachter wechselte vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Für die Führung des Organisationsverzeichnisses ist ebenfalls der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verantwortlich, der sich bei dieser Aufgabe der Umweltbundesamt Ges.m.b.H. bedient. Das Umweltbundesamt hat binnen 12 Wochen ab Antragstellung eine Entscheidungsgrundlage für die Registrierung bzw. Ablehnung einer Organisation zu erarbeiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Durch diese Regelung sollen die Verfahren im Bereich Zulassung und Registrierung künftig beschleunigt werden.

In Hinblick auf Artikel 10 der EMAS-V II (*„die Mitgliedstaaten sollten prüfen, wie bei der EMAS-Eintragung nach dieser Verordnung bei der Durchführung und Durchsetzung der Umweltvorschriften Rechnung getragen werden kann, damit doppelter Arbeitsaufwand sowohl für die Organisationen als auch für die vollziehenden Behörden vermieden wird“*) wurden in Abschnitt III des UMG folgende Regelungen für Verwaltungsvereinfachungen für die am EMAS-System teilnehmenden Organisationen getroffen:

- Einführung eines Anzeigeverfahrens für Anlagenänderungen im Rahmen des vom Umweltgutachter validierten EMAS-Umweltpogramms,
- Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides,
- Absehen von Verwaltungsstrafen bei tätiger Reue,
- Entfall der Bestellpflichten für gewisse Beauftragte,

- Einschränkung behördlicher Kontrollpflichten aufgrund der Überwachung durch den Umweltgutachter,
- Neuordnung bzw. Entfall von Meldepflichten,
- Entfall der Eigenüberwachung gem. §82b GewO aufgrund der Eigenüberwachung im Rahmen des Umweltmanagementsystems.

Der Gesetzesentwurf zum UMG wurde am 19. September 2000 zur Begutachtung ausgesandt. Die eingetroffenen Stellungnahmen wurden in den Entwurf eingearbeitet, sodass im Ministerrat am 11. Oktober 2000 die wesentlichsten Punkte des Gesetzesentwurfes beschlossen werden konnten. Die Regierungsvorlage wurde im Ministerrat am 31. 10. 2000 beschlossen und in Folge dem Nationalrat zugeleitet. Der parlamentarische Umweltausschuss hat am 31. 5. 2001 der Regierungsvorlage sowie dem von den Abg. Kopf und Fallent eingebrachten Abänderungsantrag mehrheitlich zugestimmt. Am 6. 6. 2001 erfolgte dann die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats und am 19. 7. 2001 im Bundesrat. Das UMG wurde am 7. 8. 2001 im BGBl. I Nr. 96/2001 veröffentlicht und trat somit am 8. 8. 2001 in Kraft.

4.2 Zulassung und Aufsicht über die Umweltgutachter

4.2.1 Allgemeines zur Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter

Eine besondere Bedeutung bei der Sicherstellung der Glaubwürdigkeit des EMAS-Systems kommt den zugelassenen Umweltgutachtern zu. Die Aufgaben und Verantwortungen des Umweltgutachters sind in der EMAS-Verordnung festgelegt und leiten sich u.a. auch aus der Zielsetzung dieser Verordnung ab. Der externe Umweltgutachter überprüft, ob die Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllt sind und erklärt, wenn alle Punkte der EMAS-V erfüllt sind, die Umwelterklärung für gültig. In Österreich werden daher umfangreiche Anforderungen an die Fachkunde der Umweltgutachter gestellt. Die Zulassung der Umweltgutachter und die Aufsicht über die Umweltgutachter erfolgt gemäß UMG durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das auch die Liste der zugelassenen Umweltgutachter führt (siehe §14 UMG).

Für die Zulassung der Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeiten gelten insbesondere die Anforderungen von Artikel 4 (Zulassungssystem) und Anhang V (Zulassung, Überwachung und Aufgaben der Umweltgutachter) der EMAS-V II sowie

des Abschnitts I des Umweltmanagementgesetzes. Die zentralen Aspekte von Zulassung und Aufsicht sind:

- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Festlegung des Zulassungsumfangs durch die Zulassungsstelle;
- Überwachung der Unabhängigkeit und Objektivität bei der Berufsausübung der Umweltgutachter;
- Prüfung der Verfahren zur Durchführung von Umweltbegutachtungen gemäß den Begutachtungsvorschriften der EMAS-Verordnung;
- Aufsicht über die Umweltgutachter durch die Zulassungsstelle in Form von Unterlagenprüfung (Office Audit) und Begutachtungsbegleitung (Witness Audit);
- Aufsicht auch über die Tätigkeit von im Ausland zugelassenen Umweltgutachtern bei deren Tätigkeit in Österreich;
- allfälliger Widerruf der Zulassung von Umweltgutachtern durch die Zulassungsstelle bei Verstößen der Umweltgutachter gegen die Bestimmungen der EMAS-V und/oder des UMG.

4.2.2 Vollziehung der Zulassung von Umweltgutachtern

Mit Inkrafttreten des UMG wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Angelegenheit der Zulassung und Aufsicht zuständig. Das gem. UGStVG zur Beratung in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht eingerichtete und von Vertretern des BMLFUW und des BMWA paritätisch besetzte Zulassungskomitee wird unter nunmehriger Geschäftsführung durch das BMLFUW weitergeführt. Zur einheitlichen Anwendung der EMAS-V sowie zur Unterstützung des Vollzugs des UMG wurden vom Zulassungskomitee Richtlinien zum Mindestzeitaufwand bei Umweltbegutachtungen und zur Bestimmung bzw. Erweiterung des Zulassungsumfangs von Umweltgutachtern beschlossen.

Die Verfahrensbestimmungen zur Zulassung von Umweltgutachtern wurden mit dem UMG vereinfacht, sodass nunmehr eine kürzere Verfahrensdauer bei der erstmaligen Zulassung sowie der Erweiterung des Zulassungsumfangs zu erwarten ist.

Bislang wurden in Österreich 22 Verfahren zur Erstzulassung von Umweltgutachtern sowie zahlreiche Verfahren zur Erweiterung des Zulassungsumfangs abgewickelt. Weiters wurden aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder einer

Umweltgutachterorganisation auch Verfahren zur Einschränkung des Zulassungsumfangs durchgeführt. Sechs Umweltgutachter haben bisher ihre Tätigkeit wieder eingestellt, da die Marktentwicklung nicht so dynamisch erfolgte, wie erwartet. Deren Zulassung wurde sodann widerrufen.

4.2.2.1 Prüfung der Fachkunde

Im Anhang V der EMAS-Verordnung werden konkrete Vorgaben und Bedingungen bezüglich der Zulassung der Umweltgutachter und der Aufsicht über ihre Tätigkeit gemacht. Folgende Mindestanforderungen werden an die fachliche Qualifikation von Umweltgutachtern (Einzelpersonen oder Organisationen) gestellt und sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen:

- Kenntnis und Verständnis der EMAS-V II, der allgemeinen Funktionsweise des Umweltmanagementsystems, der einschlägigen Normen und der von der Kommission nach Artikel 4 und Artikel 14 Absatz 2 erstellten Leitlinien für die Anwendung dieser Verordnung;
- Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der zu begutachtenden Tätigkeit;
- Kenntnis und Verständnis von Umweltfragen einschließlich der nachhaltigen Entwicklung;
- Kenntnis und Verständnis umweltbezogener technischer Aspekte der zu begutachtenden Tätigkeit;
- Verständnis der allgemeinen Funktionsweise der zu begutachtenden Tätigkeit im Hinblick auf die Eignung des Managementsystems;
- Kenntnis und Verständnis der Anforderungen an die Umweltbetriebsprüfung und der angewandten Methoden;
- Kenntnis der Prüfung von Umweltinformationen und der Begutachtung der Umwelterklärung.

Das UMG unterscheidet dabei zwischen Umwelteinzelgutachtern und Umweltgutachterorganisationen (die aus mehreren Mitgliedern bestehen), wobei Leitende Umweltgutachter zeichnungsberechtigte Mitglieder der Umweltgutachterorganisation sind, welche die Umwelterklärungen für gültig erklären dürfen. Teammitglieder sind

solche Mitglieder einer Umweltgutachterorganisation sind, die nicht berechtigt sind, Umwelterklärungen für gültig zu erklären (siehe §1 UMG), die aber bei einer Begutachtung mitwirken.

Daher ergeben sich auch hinsichtlich der Qualifikation und der Fachkunde an die Zulassung als Umwelteinzelgutachter und als Leitender Umweltgutachter einer Umweltgutachterorganisation höhere Anforderungen, als an die Zulassung als Teammitglied. Leitende Umweltgutachter müssen daher eine interdisziplinär orientierte Fachkundeprüfung absolvieren. Bisher sind an zehn Prüfungsterminen insgesamt 60 Kandidaten zur kommissionellen Fachkundeprüfung angetreten. Die Erfolgsquote bei den Prüfungen (erfolgreiches erstes Antreten zur Prüfung) betrug knapp 60%.

Um die Fachkunde der Umweltgutachter nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch kontinuierlich zu verbessern, wird im Rahmen der Zulassungs- aber auch der Aufsichtsverfahren der Festlegung von Weiterbildungsmaßnahmen besonderes Augenmerk geschenkt. Darüber hinaus werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft regelmäßig Workshops mit den Umweltgutachtern durchgeführt, in denen aktuelle Fragen aufgearbeitet werden (s. a. Kap. 5.4).

4.2.2.2 Prüfung der Unabhängigkeit und Objektivität

Unabhängigkeit und Integrität bei der Berufsausübung des Umweltgutachters sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Glaubwürdigkeit des EMAS-Systems gewährleistet ist. Gemäß Artikel 2 der EMAS-Verordnung ist ein Umweltgutachter ... "eine von der zu begutachtenden Organisation unabhängige Person oder Organisation, die gemäß den Bedingungen und Verfahren des Artikels 4 zugelassen worden ist;"

Weiters heisst es in Anhang V der EMAS-V II: "Außerdem muss der Umweltgutachter bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig - insbesondere unabhängig von dem Betriebsprüfer oder Berater der Organisation -, unparteiisch und objektiv sein. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation muss die Gewähr bieten, dass er oder die Organisation und deren Personal keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte, und dass sie allen in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften gerecht werden."

Der Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität der Umweltgutachter wird daher ein hoher Stellenwert beigemessen. Diese werden durch die Zulassungsstelle und zuständige Stelle laufend überprüft. Alles was den Anschein erweckt, dass die Unabhängigkeit im Sinne der EMAS-Verordnung nicht gegeben sein könnte, schließt eine Begutachtung aus. Umweltgutachter müssen daher vor jeder Auftragsannahme überprüfen, ob die Unabhängigkeit im Sinne der EMAS-Verordnung gegeben ist und, wenn dies nicht der Fall ist, den Auftrag ablehnen.

Umwelteinzelgutachter oder Mitglieder einer Umweltgutachterorganisation, die als Umweltberater oder Umweltbetriebsprüfer am Standort oder in einer Organisation beratend oder betriebsprüfend tätig waren, dürfen gemäß der EMAS-Verordnung den Standort oder die Organisation nicht anschließend begutachten. Zur Frage der Sicherstellung der Unabhängigkeit und Integrität der Umweltgutachter wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Rechtsgutachten, insbesondere betreffend gemeinschaftsrechtliche Anforderungen an die Unabhängigkeit von Umweltgutachtern beauftragt, dessen Ergebnisse auf Basis eines Beschlusses des Zulassungskomitees verbindliche Grundlage für die Zulassung und Aufsicht wurden.

Die im Rahmen der Aufsicht über die Umweltgutachter untersuchten Fälle zeigten, dass die Unabhängigkeit und Integrität der Umweltgutachter grundsätzlich sichergestellt ist. In einzelnen Fällen war jedoch im Rahmen der Aufsicht die Gewährleistung der Unabhängigkeit unklar und es wurden Verbesserungsaufträge zur Sicherstellung der Unabhängigkeit erteilt. Weiters wurde in den Zulassungs- und Aufsichtsverfahren besonderes Augenmerk auf die Festlegung klarer Verfahren zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Integrität durch den Umweltgutachter gelegt.

4.2.2.3 Festlegung des Zulassungsumfanges von Umweltgutachtern

Bei der Festlegung des Zulassungsumfanges des Umweltgutachters ist nach der EMAS-Verordnung von der Zulassungsstelle jeweils sicherzustellen, dass die Zulassung der Umweltgutachter auf die Tätigkeiten beschränkt ist, für die der Betreffende im Hinblick auf deren Art und Umfang über die erforderliche Befähigung und Erfahrung verfügt. Dies wird durch das Zulassungsverfahren sichergestellt. Der Umfang der Zulassung wird dabei durch die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters begrenzt, wobei dieser gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der

Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.1), ABI. Nr. L 293/1 vom 24. Oktober 1990, in der Fassung Abl. Nr. L 83 vom 3. April 1993, S.1, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93, festgelegt wird. Bei der Ermittlung des Zulassungsumfanges wird in Österreich (wie auch bei der Registrierung von Organisationen) die ÖNACE zu Grunde gelegt.

Für die beantragten Zulassungssektoren sind Nachweise der Fachkunde und Unterlagen beizulegen (siehe §9 Abs. 2 UMG), die zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Art und Beschreibung der Tätigkeit;
2. Bezeichnung des NACE Codes;
3. Name und Anschrift der Organisation;
4. Name des Verantwortlichen in der Organisation;
5. Zeitpunkt sowie Dauer in Tagen oder Stunden vor Ort;
6. Glaubhaftmachung der in Z 1 bis 5 gemachten Angaben durch den Verantwortlichen in der Organisation, in der die Tätigkeit durchgeführt wurde.

Zur Bestimmung bzw. Erweiterung des Zulassungsumfanges von Umweltgutachtern wurde eine Richtlinie des Zulassungskomitees veröffentlicht, in der nähere Anforderungen an die Art und Form der Nachweise sowie die fachkundebbezogenen Zusammenhänge der einzelnen Sektoren (Branchen) erläutert sind.

Die erste EMAS-V (Verordnung (EWG) Nr. 1836/93) hat nur die Abschnitte C und D der NACE-Verordnung erfaßt, d.h. der Zulassungsumfang der Umweltgutachter war auf den produzierenden Sektor beschränkt. Die Ermächtigung zur probeweisen Erweiterung des Gemeinschaftssystems auf den Dienstleistungs- und den öffentlichen Sektor wurde in Österreich 1996 und 1998 mit zwei Verordnungen zur Sektorenerweiterung umgesetzt. Mit Inkrafttreten der neuen EMAS-V (Verordnung (EWG) Nr. 761/2001) sind alle Sektoren an EMAS teilnahmeberechtigt und auch der Zulassungsumfang der Umweltgutachter kann sich auf alle Sektoren erstrecken. Bisher sind über 98% aller Sektoren der Abschnitte C und D der ÖNACE vom Zulassungsumfang österreichischer Umweltgutachter erfasst. Bezogen auf alle Abschnitte der ÖNACE sind bereits über 60% aller Sektoren erfasst. Innerhalb der nächsten 12 Monate ist mit einer wesentlichen Steigerung dieses Erfassungsgrads

zu rechnen, da insbesondere im Sektor Handel mit mehreren Erweiterungen des Zulassungsumfangs österreichischer Umweltgutachter zu rechnen ist.

4.2.3 Anforderungen an die Aufsicht über die Umweltgutachter

Die Aufsicht über die Umweltgutachter auf einem hohem Qualitätsniveau ist ein zentraler Punkt für den Erfolg des EMAS-Systems in Österreich und in Europa. Dies wurde u.a. auch von den Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene immer wieder bestätigt und in konsequenter Folge z.B. in der Verkürzung des Überwachungsintervalls für die zugelassenen Umweltgutachter von 36 auf 24 Monate in der „neuen“ EMAS-Verordnung realisiert. Die Qualität der Berufsausübung der zugelassenen Umweltgutachter wird daher in Zukunft auch in Österreich in kürzeren Abständen von der Zulassungsstelle überwacht werden.

Die Zulassungsstelle überprüft in regelmäßigen Abständen, spätestens alle zwei Jahre nach der erstmaligen Zulassung oder der jeweils letzten Überprüfung von Amts wegen in der Regel im Rahmen eines Office-Audits oder eines Witness-Audits, ob die Anforderungen nach den §§ 2 bis 5 des Umweltmanagementgesetzes weiterhin erfüllt sind. Eine Überprüfung kann auch auf Grund eines Antrags der begutachteten Organisation oder eines Umweltanwaltes, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich der vom Umweltgutachter begutachtete Standort liegt, vorgenommen werden.

Um einen effizienten Aufsichtsvollzug im Sinne der EMAS-Verordnung zu gewährleisten, sind gemäß §11 des Umweltmanagementgesetzes Umweltgutachter verpflichtet, auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Beauftragung durch die begutachtete Organisation und Berichte an die Organisationsleitung, vorzulegen.

Auch Umweltgutachter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen nach erfolgter Notifizierung bei der Zulassungsstelle der Aufsicht der Zulassungsstelle. Zu Beginn des Aufsichtsverfahrens wird das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der umweltrelevanten Rechtsvorschriften und der erforderlichen Sprachkenntnisse von der Zulassungsstelle überprüft (siehe §12 UMG).

Die überwiegende Zahl der Begutachungen in Österreich wird jedoch von inländischen Umweltgutachtern und dabei von Umweltgutachterorganisationen durchgeführt.

	<i>Begutachtungen durch österreichische</i>	<i>Begutachtungen durch nicht österreichische</i>	<i>Summe</i>
Umwelteinzelgutachter	25	15	40
Umweltgutachter-organisationen	358	45	403
Gesamt	383	60	443

4.2.3.1 Vollzug der Aufsicht über Umweltgutachter

Im Berichtszeitraum erfolgte die Aufsicht noch auf Basis der alten EMAS-V, d.h. das Regelaufsichtsintervall betrug drei Jahre. Bei sechs Umweltgutachtern wurde die Regelaufsicht in Form eines Geschäftsstellenaudits (Office Audit) oder einer Begutachtungsbegleitung (Witness Audit) durchgeführt. Beanstandungen bezogen sich dabei auf unklare vertragliche Regelungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Umwelteinzelgutachter/organisationen, auf die interne Bewertung und Zuordnung der Branchenkenntnisse der Mitglieder einer Umweltgutachterorganisation sowie auf noch nicht ausreichende Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit. Die Ergebnisse der Aufsichtsmaßnahmen werden in Aufsichtsberichten festgehalten und Verbesserungsmaßnahmen angeordnet. Die fristgerechte Umsetzung der vorgeschriebenen Verbesserungsmaßnahmen durch die Umweltgutachter wird von der Zulassungsstelle überwacht.

Ausländische Umweltgutacher unterliegen bei ihrer Tätigkeit in Österreich ebenfalls der Aufsicht. Die Aufsicht erfolgt überwiegend in Form einer mündlichen Prüfung der Kenntnisse auf dem Gebiet der umweltrelevanten Rechtsvorschriften, in einzelnen Fällen wurde eine Begutachtungsbegleitung (Witness Audit) durchgeführt. Neben den inländischen wurden in Österreich bisher vorwiegend deutsche Umweltgutachter tätig. Die Aufsichtsberichte werden an die jeweilige nationale Zulassungsstelle übermittelt.

4.2.4 Vollziehung des Widerrufs der Zulassung von Umweltgutachtern durch die Zulassungsstelle

Bei einem Verstoß gegen die zuvor erläuterten Bestimmungen der EMAS-V und des UMG betreffend die Zulassung und Berufsausübung der Umweltgutachter wird je nach Art des Verstoßes von der Zulassungsstelle die Zulassung widerrufen oder vor-

übergehend aufgehoben. Bisher wurde in sechs Fällen die Zulassung eines Umweltgutachters widerrufen, wobei der Widerruf aufgrund der Auflösung der Organisation oder der Beendigung der Geschäftstätigkeit als Umweltgutachter erfolgte.

Nach einer Phase der Marktbereinigung und Konsolidierung sind derzeit 13 Umweltgutachterorganisationen und 3 Umwelteinzelgutachter in Österreich zugelassen. Der Großteil der EMAS-Begutachtungen österreichischer Organisationen wird von in Österreich zugelassenen Umweltgutachtern abgedeckt.

4.3 Eintragung von Organisationen

Die für die Registrierung von Organisationen und die Führung des entsprechenden Verzeichnisses zuständige Stelle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Dieser bedient sich im Vollzug dieser Aufgabe der Umweltbundesamt GmbH, die die Registrierungsanträge entgegennimmt, prüft und dem Ressort einen Entscheidungsvorschlag für die Registrierung, Streichung oder Ablehnung vorlegt. Im UMG sind 12 Wochen als Frist für die Vorlage dieser Empfehlung festgelegt.

Mit Stichtag 30. Oktober 2001 waren 361 Organisationen im Verzeichnis registriert. Die zeitliche Entwicklung der Zahl der registrierten Standorte (Erstregistrierungen abzüglich Streichungen aus dem Register) zeigt eine kontinuierlich steigende Tendenz (sh. nachstehende Abbildung 4). Durchschnittlich werden 16 Organisationen pro Quartal neu in das Register eingetragen, durchschnittlich 4 Organisationen pro Quartal scheiden aus EMAS aus.

Die Größenverteilung der registrierten Organisationen zeigt, dass EMAS in allen Organisation, insbesondere auch in kleinen und mittleren Unternehmen umgesetzt werden kann:

Anzahl	MA	MA	MA	MA	MA	MA	MA	MA
	0-10	11-20	21-50	51-100	101-250	251-500	501-1000	>1000
361	41	54	90	56	61	28	18	13

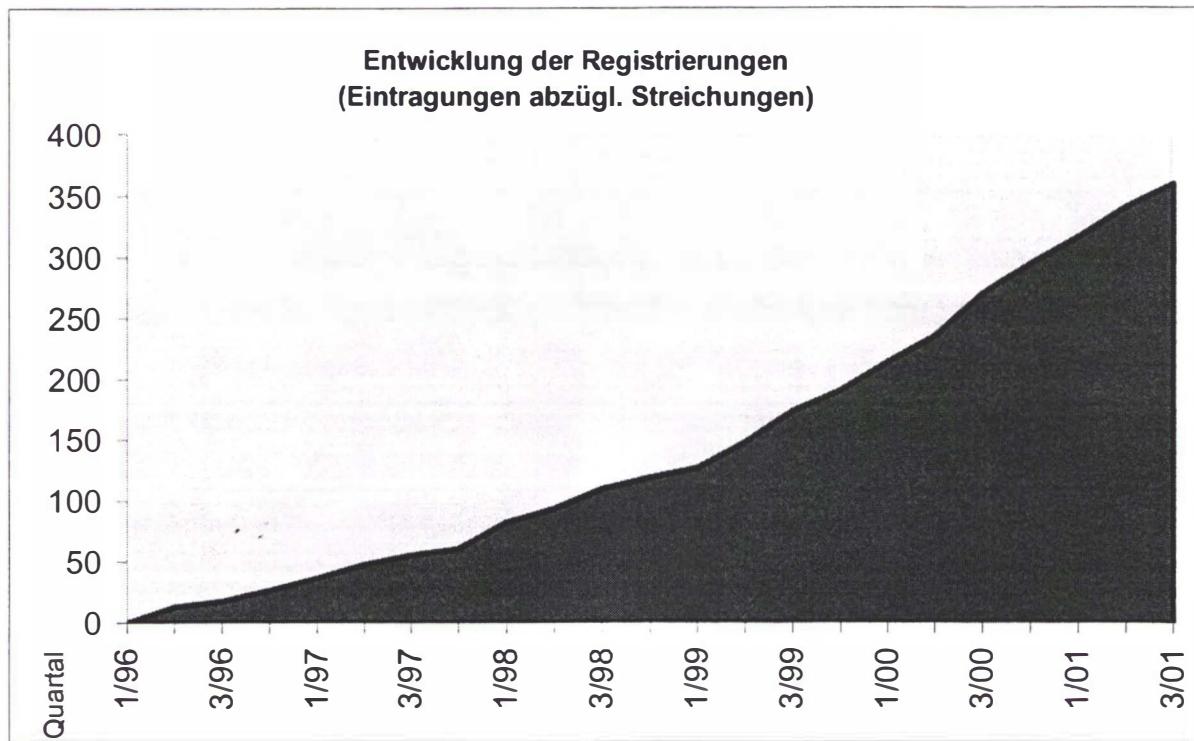


Abbildung 4: Entwicklung der EMAS-Registrierungen (Eintragungen abzüglich Streichungen)

Hinsichtlich der Branchenverteilung zeigt sich, dass neben der Industrie vor allem die Entsorgungsbranche an EMAS teilnimmt.

NACE-Branchenzu	Branchenbezeichnung	Anzahl eingetragener Standorte
28	Herstellung von Metallerzeugnissen	46
45	Bauwesen	28
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	27
15	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	25
24	Herstellung von Chemikalien und Chemischen Erzeugnissen	24
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung un Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	18
26	Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	17
29	Maschinenbau	16
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und	16
27	Metallerzeugnisse und -bearbeitung	15
20	Be- und Verarbeitung von Holz	14
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	14

Das Umweltbundesamt führt die Liste aller in Österreich registrierten Organisationen und veröffentlicht die Liste der in Österreich zugelassenen Umweltgutachter. Es übermittelt die jeweils aktualisierten Listen der Europäischen Kommission, welche eine Liste aller in Europäischen Union eingetragenen Standorte und zugelassenen Umweltgutachter jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Der Sogenannte „EMAS Help Desk“ der Europäischen Kommission aktualisiert auf Basis der Informationen der nationalen zuständigen Stellen monatlich die Liste der registrierten Organisationen.

4.3.1 Die Eintragung einer Organisation in das EMAS-Register

Nach der Gültigerklärung der Umwelterklärung durch den Umweltgutachter übermittelt die Organisation die Umwelterklärung der zuständigen Stelle im Wege des Umweltbundesamtes und beantragt die Eintragung des betreffenden Standortes in das EMAS-Register. Notwendige Voraussetzung für die Registrierung ist die Erfüllung aller Bestimmungen der EMAS-V.

Laut Art. 6 Z 1 EMAS-V erfolgt eine Eintragung, wenn eine zuständige Stelle

- eine für gültig erklärte Umwelterklärung erhalten hat
- von der Organisation ein ausgefülltes Formular erhalten hat, das wenigstens die in Anhang VIII genannten Mindestangaben enthält
- die gemäß Art. 16 zu entrichtende Gebühr erhalten hat
- aufgrund der vorgelegten Informationen und insbesondere aufgrund von Erkundigungen bei der zuständigen vollziehenden Behörde über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften durch die Organisation davon ausgehen kann, dass die Organisation alle Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllt.

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Register ist die Organisation berechtigt, das EMAS- Zeichen (gem. Anhang IV EMAS-V) zu verwenden.

Um die Registrierung aufrecht zu halten, muss die Organisation jährlich die in der Umwelterklärung veröffentlichten Daten aktualisieren und diese Aktualisierung vom Umweltgutachter für gültig erklären lassen. Alle drei Jahre ist eine umfassende Umwelterklärung in konsolidierter Fassung vorzulegen. Mit diesen Bestimmungen wird

die Transparenz der Umweltleistung der an EMAS teilnehmenden Organisationen weiter erhöht. Als Ausnahmebestimmung können kleine Unternehmen (< 50 Mitarbeiter) von der jährlichen Aktualisierungspflicht befreit werden.

4.3.2 Die Ablehnung der Eintragung und Streichung aus dem Standorteverzeichnis

Die Eintragung ist abzulehnen und ein eingetragener Standort ist aus dem Standorteverzeichnis zu streichen (bzw. ist die Eintragung bis zur Mängelbehebung vorübergehend aufzuheben), wenn die zuständige Stelle von einem Verstoß gegen Umweltvorschriften unterrichtet wird oder feststellt, dass die Organisation nicht mehr alle Voraussetzungen der EMAS-Verordnung erfüllt. Das Umweltbundesamt übermittelt sodann dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag zur Ablehnung oder Streichung der Registrierung.

4.4 Verwaltungsvereinfachungen für eingetragene Organisationen

Der Umfang des österreichischen Umweltrechts ist in den letzten Jahren in Österreich stark angewachsen, wodurch der Zugang zum Recht bzw. das Verständnis der einzelnen Normen für die rechtsunterworfenen Unternehmen und Organisationen immer schwieriger wurde. Für Betriebe, die schon längere Zeit am selben Betriebsstandort ihre Tätigkeit durchführen, ist es meist schwierig die umweltrechtliche Situation zu bestimmen und zu beurteilen. Aber auch die staatlichen Behörden und Kontrollorgane haben durch die ständig steigende Quantität der geltenden Gesetze und Rechtsnormen immer mehr Kontroll- und Überwachungspflichten wahrzunehmen.

Ziel der EMAS-Verordnung ist die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung. Teilnehmende Unternehmen und Organisationen verpflichten sich dabei zur Einhaltung sämtlicher Umweltvorschriften (Legal Compliance) und können durch das implementierte Umweltmanagementsystem die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften auch langfristig sicherstellen. Die Erhöhung der Rechtssicherheit wurde von den teilnehmenden EMAS-Unternehmen und Organisationen in verschiedensten Studien auch immer wieder positiv hervorgehoben.⁵

⁵ "Evaluierung der Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich, sowie der Teilnahme von Unternehmen am Gemeinschaftssystem", Österreichisches Forschungskonsortium zur Evaluierung von Umweltmanage-

Artikel 10 Absatz 2 der EMAS-V II fordert die Mitgliedstaaten auf zu prüfen, inwieweit den Organisationen ordnungspolitische Erleichterungen eingeräumt werden können. Den EMAS-Organisationen, die freiwillig einen Beitrag zur Einhaltung der Umweltvorschriften und zur tatsächlichen Verbesserung der Umweltleistung beitragen, sollen entsprechende Erleichterungen eingeräumt werden.

Nachstehende Verwaltungsvereinfachungen wurden daher mit dem UMG realisiert:

4.4.1 Anzeigeverfahren bei Änderung von Anlagen (§ 21 UMG)

Änderungen von Anlagen, die nicht nach dem UVP-G 2000 genehmigungspflichtig sind oder die in Anlage 3 der GewO 1994, Anlage 1 des AWG oder in Anhang I der IPPC-Richtlinie in der Anlage 3 der GewO 1994, der UVP-Richtlinie und der Anlage I des AWG angeführt sind⁶, unterliegen einem vereinfachten Anzeigeverfahren.

Damit werden wesentliche Aufgaben – nämlich die Überprüfung der Einhaltung des Standes der Technik bzw. die Auswirkungen der Anlagenänderung auf die Umwelt – von der Behörde auf den Umweltgutachter übertragen.

Wichtige Verfahrensschritte:

- Anzeige durch den Anlagenbetreiber

Der Anlagenbetreiber muss die betroffene Öffentlichkeit vor der Anzeige an die Behörde informiert haben. Sinn dieses Verfahrensschrittes ist, dass die Organisation die geplante Änderung der Anlage der Öffentlichkeit vorstellt und auch auf Wünsche der betroffenen Nachbarn Bedacht nimmt. Sollte der Anlagenbetreiber merken, dass die betroffene Öffentlichkeit keine Einwände hat, wird die Anzeige der Änderung im Verfahren nach dem Umweltmanagementgesetz erfolgen. Bestehen Einwände von Nachbarn, dann wird der Anlagenbetreiber den Antrag auf Änderung auf Grund der Materievorschriften zu stellen haben und im Rahmen des kontradiktionsverfahrens nach der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz, usw. wird über die Genehmigungsfähigkeit der Anlage abzusprechen sein.

- Erklärung des Umweltgutachters

Die Organisation muss eine verbindliche begründete Erklärung des Umweltgutacht-

mentsystemen. Endbericht des Forschungskonsortiums an das BMUJF vom November 1998. Auszugsweise veröffentlicht als Band 10 / 1999 in der Schriftenreihe des Umweltministeriums.

⁶ Das sind Anlagen, die der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, unterliegen.

ers vorlegen, dass durch die Anlagenänderung pro Produktionseinheit oder pro erbrachter Leistung der Ressourcenverbrauch und die Belastung der Umwelt reduziert wird und die Änderung der Anlage dem Stand der Technik entspricht sowie Umweltinteressen und Parteienrechte nicht beeinträchtigt werden.

- Prüfungspflicht durch die Behörde

Dennoch verbleibt eine Restprüfungskomponente bei der Behörde⁷. Die Behörde hat die Einhaltung der sicherheitstechnischen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Be lange sowie anderer öffentlicher Interessen zu überprüfen, die keine Umweltinteressen sind (z.B. die Interessen der Landesverteidigung).

- Edikt durch die Behörde

Die Behörde hat das Projekt kundzumachen und wenn keine Einwendungen von Nachbarn erhoben werden, ist die Anzeige von der Behörde zur Kenntnis zu nehmen. Sollten Einwendungen von Nachbarn erhoben werden, ist die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen.

- Bescheiderlassung

Sind die oben angeführten Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen.

4.4.2 Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides (§ 22 UMG)

Auf Antrag einer Organisation, die zumindest eine erste Umweltbetriebsprüfung gemäß EMAS-V durchgeführt hat, hat die Behörde sämtliche für die Anlage eines Standortes bzw für Anlagenteile nach bundesrechtlichen⁸ Vorschriften erlassenen Genehmigungen in einem Bescheid zusammenzufassen. Damit wird in einem einzigen Bescheid der nach bundesrechtlichen Umweltvorschriften bestehende Genehmigungskonsens der Anlage festgehalten.

Die Behörde hat den konsolidierten Genehmigungsbescheid zu erlassen, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Anlage nur geringfügig von den Genehmigungsbescheiden abweicht, kann die Behörde im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens die Abweichungen unter bestim-

⁷ Vgl das Urteil des VfGH vom 12.12.2000, 9700/9, mit dem der VfGH klarstellt, dass es das Rechtsstaatsprinzip erfordert, dass eine gewisse Entscheidungskompetenz bei der Behörde verbleibt.

⁸ Insbesondere nach dem AWG, der GewO 1994, dem WRG 1959, dem Forstgesetz, dem Mineralrohstoffgesetz, dem Eisenbahngesetz und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

mten Voraussetzungen (kein Nachteil für öffentliche Interessen, Zustimmung von Betroffenen bei Eingriff in fremde Rechte) mitzunehmigen. Im Falle des Fehlens von einzelnen, in Verstoß geratenen Genehmigungsbescheiden ist die Anlage dennoch zu konsolidieren, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass die Anlage über einen Konsens verfügt.

Mit Rechtskraft dieses konsolidierten Genehmigungsbescheides treten sämtliche erfassten Genehmigungsbescheide außer Kraft.

Gegenstandslos gewordene Spruchteile – insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen – sind nicht in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Bei Widersprüchen in den Genehmigungsbescheiden hat die Behörde die Konsolidierung in der Weise durchzuführen, dass die Spruchteile so zu formulieren sind, dass sie dem Schutz der Parteien und den nach den Materienvorschriften zu schützenden Interessen besser entsprechen.

Der Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides ist öffentlich aufzulegen⁹ und die Personen, deren subjektiv-öffentliche Rechte betroffen sind, können einwenden, dass der Bescheidentwurf zu ihrem Nachteil gestaltet worden ist.

4.4.3 Absehen von Verwaltungsstrafen (§ 23 UMG)

Organisationen, die freiwillig ein Umweltmanagementsystem aufbauen und dabei Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt festgestellt haben, sollen von verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen befreit sein, wenn sie freiwillig und vor Kenntnis der Behörde die Verwaltungsübertretungen beseitigt haben, der Behörde den Verstoß melden und unverzügliche Maßnahmen zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt setzen.

4.4.4 Einschränkung behördlicher Kontrollpflichten (§ 25 UMG)

Nachdem jährlich von Organisationen Umwelterklärungen zu erstellen sind, die von einem Umweltgutachter validiert werden, erscheint es zweckmäßig Kontrollpflichten der Behörden zu reduzieren. Die Behörden haben EMAS-Organisationen lediglich in einem Prüfungsintervall von fünf Jahren zu kontrollieren. Diese Regelung erscheint

⁹ Diese Bestimmung entspricht bereits Art. 6 Abs 2 lit b des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umwelt-

sachlich gerechtfertigt, da die Überprüfung der Anlagen regelmäßig von Umweltgutachten durchgeführt wird.

4.4.5 Entfall von Meldepflichten (§ 26 UMG)

Erheblichen Aufwand für die Betriebe als auch für die Behörden verursachen Meldepflichten, die in Gesetzen und Verordnungen und in Bescheiden festgehalten sind.

Diese Meldepflichten nach verschiedensten bунdesrechtlichen Vorschriften überschneiden einander und sehen zum Teil unterschiedliche Meldearten sowie unterschiedliche Meldepflichten vor. Da EMAS-Organisationen einmal jährlich im Rahmen ihrer Umwelterklärung sämtliche relevante Umweltinformationen zusammenstellen, erscheinen diese Meldepflichten nach bунdesrechtlichen Vorschriften zum Teil entbehrlich.

Der Regelungsansatz im Umweltmanagementgesetz ist dahingehend, dass auf Antrag der Organisation die zuständige Vollzugsbehörde von diesen Melde- und Aufzeichnungspflichten befreien kann, wenn durch eine gleichwertige Weise diesen Pflichten sinngemäß entsprochen wird (beispielsweise die jährliche Übermittlung der Umwelterklärung an die Behörde).

Folgende Melde- und Aufzeichnungspflichten entfallen für EMAS-Organisationen:

- Änderungsmeldung gemäß § 13 Abs 1 AWG
- Aufzeichnungspflichten gemäß § 14 AWG für Abfälle, die dem Anschlusszwang an die kommunale Müllabfuhr unterliegen.
- Die Verpflichtung, Messdaten der betroffenen Öffentlichkeit bekanntzugeben bzw. den Betriebsrat von der Messpflicht zu informieren (§ 13 Umweltinformationsgesetz).

Durch die Bestimmungen betreffend Verwaltungsvereinfachungen für EMAS-Betriebe und Organisationen wird die Eigenverantwortung und damit die Motivation der Betriebe und Organisationen für den Umweltschutz gestärkt. Durch die Entlastung von diesen Verpflichtungen werden primär bei Betrieben und Organisationen aber auch seitens der Verwaltung Verfahrensvereinfachungen und Kosteneinsparungen erzielt.

angelegenheiten (sog. Aarhus-Konvention), wonach Entscheidungsentwürfe der betroffenen Öffentlichkeit rechtzeitig bekanntzumachen sind.

5 Aktivitäten zur Verbreitung von EMAS in Österreich

5.1 Förderungsaktion Öko-Audit

Um die Einstiegshürde für die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems für Betriebe zu erleichtern, hat das Umweltministerium 1995 eine Förderaktion im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung des Bundes gestartet. Ziel war es, das Interesse der heimischen Wirtschaft an diesem System des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern und die Beteiligung an EMAS anzuregen.

Förderbar waren Betriebe aus Branchen, die sich nach EG-Verordnung 1836/93 bzw. nach der heimischen Sektorenweiterungsverordnung 1998 in Österreich an EMAS beteiligen konnten.

5.1.1 Ablauf der Förderaktion

Im April 1995 wurde die Öko-Audit-Förderaktion gestartet. Gefördert wurden Unternehmen aller Unternehmensgrößen. Der Förderungssatz wurde allerdings so gestaffelt, dass ein eindeutiger Schwerpunkt auf Klein- und Mittelbetrieben lag. Die ursprünglich bis März 1997 geplante Aktion wurde bis Dezember 1998 verlängert.

Als Bemessungsbasis der Förderung wurden die internen und externen Kosten herangezogen. Die Förderung war mit den externen Beratungskosten bzw. mit 500.000 Schilling begrenzt. Förderungen erfolgten bis zu einer Durchdringung von maximal 5 % der Betriebe einer Branche.

Staffelung des Förderungssatzes:

- 50 % der Kosten bis zu 20 Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme bis zu 20 Mio. Schilling
- 40 % der Kosten bis zu 50 Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme bis zu 50 Mio. Schilling
- 25 % der Kosten bis zu 250 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme < 135 Mio. Schilling oder einem Umsatz < 270 Mio. Schilling
- 15 % der Kosten bis zu 500 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme < 270 Mio. Schilling oder einem Umsatz < 540 Mio. Schilling

Für Großunternehmen wurde der Förderungssatz mit 30 % begrenzt.

Tabelle 2: EMAS-Förderung nach Betriebsgröße

Im September 1997 wurde parallel zum 1995 begonnenen, auf produzierende Betriebe ausgerichteten Fördersystem eine Pilotaktion für weitere Wirtschaftsbranchen gestartet. Diese Pilotförderaktion richtete sich an die Branchen Kfz-Handel und

–Reparatur, Handel, Bau, Wäscherei sowie Chemische Reinigung. Alle in diese Pilotaktion einbezogenen Branchen (mit Ausnahme des Handels) wurden 1998 auch von der Sektorenerweiterungsverordnung erfasst. Sie wurden in der Folge in die eigentliche Öko-Audit-Förderaktion übernommen. Die Pilot-Aktion selbst lief am 31. 12. 1998 aus. Im Jahr 1999 wurden beide Aktionen zusammengeführt und eine einheitliche Förderaktion bis 31.12.1999 abgewickelt.

5.1.2 Erfolgsbilanz der Förderaktion

Insgesamt wurden seit Beginn der EMAS-Förderungen 371 Förderungsansuchen positiv behandelt. Damit wird deutlich, dass ein wesentlicher Anteil der bisher registrierten Betriebe aus Mitteln der Umweltförderung im Inland unterstützt wurde. Die Förderungsaktionen haben also einen entscheidenden Beitrag zur Verankerung von Umweltmanagementsystemen in heimischen Betrieben geleistet.

Vergebene Fördermittel im Rahmen der Öko-Audit-Aktionen (Angaben in Schilling):

Aktion	Projekte	Förderbasis	Förderung
Öko-Audit 1999	88	69.074.564	19.648.628
Öko-Audit (Standard)	274	358.378.450	109.451.963
Öko-Audit (Branchenerweiterung)	9	8.056.100	2.691.610
	371	435.509.114	131.792.201

Tabelle 3: Übersicht über vergebene Fördermittel (Stand: April 2001)

5.1.3 Verteilung nach Unternehmensgrößen und regionale Verteilung

Gerade kleine und mittlere Unternehmen sollten mit diesen Förderungen gezielt beim Aufbau von Umweltmanagementsystemen unterstützt werden. Dieses Ziel wurde somit eindeutig erreicht. Mehr als die Hälfte der Anträge wurde von Unternehmen eingebracht, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen (sh. auch nachstehende Abb. 2).

In der Bundesländerstatistik liegen Oberösterreich, Niederösterreich und die Steiermark mit jeweils rund 20 % der positiv beurteilten Projektanträge ungefähr gleichauf (sh. auch nachstehende Abb. 3).

Verteilung der geförderten Projekte nach der Unternehmensgröße
(bezogen auf die Mitarbeiterzahl)

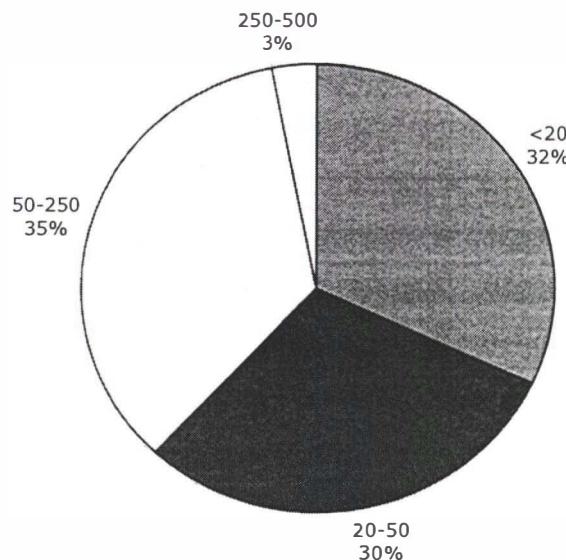


Abbildung 2: Förderung nach Unternehmensgröße (Stand: April 2001)

Bundesländerverteilung der geförderten Projekte

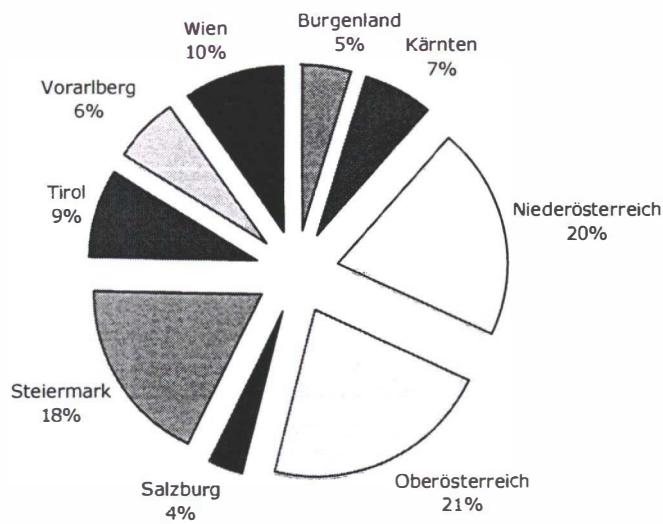


Abbildung 3: Förderung nach Bundesland (Stand: April 2001)

5.1.4 Verteilung nach Branchen

Ein Ziel der Förderaktion war die breite Verankerung von Umweltmanagementsystemen in möglichst vielen Branchen. Die Förderung erfolgte daher nur bis zu einer Branchendurchdringung von maximal 5 % aller Betriebe innerhalb einer Branche.

Mit Ende der Öko-Audit-Förderaktion konnte in folgenden zehn Branchen eine fünfprozentige Durchdringung erreicht werden:

- Fischverarbeitung
- Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
- Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
- Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten
- Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen
- Herstellung von Chemiefasern
- Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
- Herstellung von Elektrizitätsverteilungs und -schalteinrichtungen
- Herstellung von elektronischen Bauelementen
- Rückgewinnung von nichtmetallischen Altmaterialien und Reststoffen

5.1.5 Aktuelle Fördermöglichkeiten

Bisher war der Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach EMAS an sich förderbar. Nach den neuen Richtlinien seit Mitte des Jahres 2000 wird das Umweltmanagementsystem nun im Rahmen einer anderen förderbaren Maßnahme als förderungsfähig anerkannt.

Die Einreichung muss gemeinsam mit dem Ansuchen um Förderung einer materiellen Maßnahme erfolgen, die im Rahmen der Umweltförderung im Inland förderfähig ist. Um den Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem herzustellen, muss der Betrieb darlegen, dass die geplante Maßnahme aus dem Ergebnis der ersten Umweltprüfung bzw. aus dem Umweltprogramm abgeleitet wurde. Die Einreichung als Vorleistung ist ab der ersten Umweltprüfung (gemäß EMAS-Verordnung) bis ein Jahr nach der Standorteintragung möglich.

Der Fördersatz richtet sich - da es sich um die Anerkennung einer Vorleistung handelt - nach dem Fördersatz der förderbaren materiellen Maßnahme, die eingereicht wurde. Das Ansuchen um Anerkennung des Öko-Audits als Vorleistung und die Einreichung der materiellen Maßnahme müssen vor Beginn dieser Maßnahme gestellt werden. Förderansuchen sind an die Kommunalkredit Austria AG zu richten.

5.2 Öko-Audit Preis

Dieser Wettbewerb, der dazu dient EMAS einem breiteren Publikum bekannt zu machen und gleichzeitig den Preisträgern mediale Präsenz bringt, wird jährlich seit 1995 durchgeführt. Die Preisträger erhalten eine Auszeichnung aus den Händen des Bundesministers für Umwelt und werden in einem Artikel im Wirtschaftsmagazin "Gewinn" präsentiert. Die Auswahl der Preisträger wird für den Bundesminister für Umwelt jeweils durch eine Fachjury vorbereitet, der Experten aus der Wirtschaft und der Forschung angehören.

Aus der Entwicklung des Öko-Audit Preises ist ersichtlich, dass die Qualität der eingereichten Umwelterklärungen kontinuierlich ansteigt. Damit konnte der Preis als Gradmesser für die Entwicklung von EMAS in Österreich etabliert werden.

5.3 Veranstaltungen - EMAS-Konferenzen

Am 19. Oktober 1999 fand in Wien eine Konferenz zu "EMAS 2000" statt. Zeitgleich zur EMAS-Konferenz wurde auch das Treffen der für die EMAS-Eintragung zuständigen Stellen in Europa vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (zum damaligen Zeitpunkt: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) organisiert und durchgeführt. Im Rahmen der EMAS Konferenz wurden die vorgesehenen Änderungen zur Revision der EMAS-Verordnung vorgestellt und mit verschiedensten Experten aus Umwelt und Wirtschaft über erfolgreiches Umweltmanagement in Unternehmen und Gemeinden, betriebliche und kommunale Ressourcenoptimierung, Hebung der Rechtskonformität (Legal compliance) und die Förderung und Beratung diskutiert.

Am 30.05.2001 fand in Kooperation mit der EMAS-registrierten Organisation Mercedes-Benz Wiesenthal & Co in Wien die 2. EMAS-Konferenz statt, welche insbesondere die Schwerpunktthemen "Der umweltfreundliche Geschäftsbericht" und „EMAS II und Verwaltungsvereinfachungen“ in den Mittelpunkt der Diskussion stellte.

5.4 Umweltgutachter-Workshops

In den zurückliegenden drei Jahren wurden weitere sieben Umweltgutachter-Workshops mit den in Österreich zugelassenen Umweltgutachtern durchgeführt, in denen u.a. Vorschläge zur Revision der EMAS-Verordnung und Leitlinien zur Berufsausbildung erarbeitet sowie das nationale Begleitgesetz UMG vorgestellt und diskutiert

wurden. Diese seit 1997 zweimal jährlich im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stattfindenden Veranstaltungen dienen insbesondere der Koordination und Abstimmung der Berufspraxis der Umweltgutachter, um zu einer einheitlichen Praxis bei der Berufsausübung zu gelangen. Zusätzlich wurden grundlegende Anforderungen betreffend:

- der aktuellen Rechtslage nach EMAS II und dem Umweltmanagementgesetz und deren Auswirkungen auf die Berufspraxis,
- der Erarbeitung optimaler Vorgangsweisen in der Begutachtung, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Prüftiefe und
- der Bewertung der wesentlichen Umweltaspekte

diskutiert.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt kann die Umsetzung der EMAS-V in Österreich im EU-Vergleich als durchaus erfolgreich und dynamisch bezeichnet werden.

Mit einer Anzahl von 100 Neuregistrierungen im Jahr 2000 und einem erwarteten Zuwachs von ebenfalls rund 100 neu registrierten EMAS-Organisationen für das Jahr 2001 ist bald mit dem Erreichen der 400er-Marke der EMAS-Registrierungen in Österreich zu rechnen. Diesen Zuwachsen bei der Registrierung steht aber auch eine wachsende Zahl von Organisationen gegenüber, die ihre Teilnahme an EMAS nicht weiterführen. Von der Revision der EMAS-V sollten EU-weit mittelfristig jedenfalls belebende Effekte auf EMAS ausgehen, sodass von einer konstant hohen Teilnahme auszugehen ist.

In Österreich ist aufgrund der mit dem UMG geschaffenen Verwaltungsvereinfachungen für EMAS-Organisationen mit einer Steigerung der Beteiligung an EMAS zu rechnen. Somit ist zu erwarten, dass sich EMAS – als das aus umweltpolitischer Sicht hochwertigste Instrument des betrieblichen Umweltmanagements – in Österreich weiterhin dynamisch entwickeln wird und seine Position gegenüber anderen Managementsystemen behaupten können wird. Durch die, mit der neuen EMAS-V mögliche Zusammenfassung mehrerer registrierter Standorte zu einer einzigen registrierten Organisation kann es rein zahlenmäßig jedoch zu einer Abschwächung des Aufwärtstrends kommen.

Verschiedenste Begleitmaßnahmen, wie der Erfahrungsaustausch im Rahmen von EMAS-Konferenzen gemeinsam mit der Wirtschaft, Förderungsmaßnahmen zur Beteiligung an EMAS, Schulungen von Umweltgutachtern etc., sollen diese Entwicklung weiterhin fördern und unterstützen.

Durch die Mitarbeit österreichischer Experten im Ausschuss gemäß Art. 14 der EMAS-V sowie in diversen dazu eingesetzten Arbeitsgruppen betreffend Leitfäden zur Umsetzung der EMAS-V wird Österreich auch weiterhin gestaltend an den Rahmenbedingungen zur Umsetzung von EMAS mitwirken.

7 Studien und Fachpublikationen

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zahlreiche Publikationen zum Thema herausgebracht, die den interessierten Kreisen den Einstieg in das System erleichtern sollen. Sie sind in der nachstehenden Tabelle 4 aufgelistet. Die meisten dieser Publikationen sind über das Bürgerservice des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu beziehen, darüber hinaus ist über das Internet der Zugriff auf einige davon möglich (<http://www.umweltmanagement.at / Gesetzliche Grundlagen>).

Publikationen zu EMAS und betrieblichem Umweltschutz:	Autoren:	Veröffentlichung:
Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Finanzdienstleister	C. Jasch	Band 9 / 1997
"Entwicklung eines methodischen Ansatzes zur Ableitung von Umweltkosten aus dem betrieblichen Rechnungswesen"	C. Jasch, H. Schnitzer, H. Regatschnig	Band 12 / 1997
EMAS-Leitfaden für Textilreiniger und Wäscher	W. Plot, W. Petrin	Band 7 / 1998
EMAS-Leitfaden für das Baugewerbe - Umsetzung eines UMS	K. Schauer	Band 12 / 1998
Leitfaden: Kennzahlen zur Messung der betrieblichen Umweltleistung; EPE - environmental performance evaluation	C. Jasch; R. Rauberger; C. Schambeck	Band 19 / 1998
Indikation: Umweltmanagement - Leitfaden zur Einführung von UM im Krankenhaus	S. Gara et al.	Band 45 / 1998
Methodik zur Umweltprüfung; Entwicklung eines methodischen Ansatzes zur Bewertung von Umweltauswirkungen gemäß EMAS-V	C. Plas et al.	Band 8 / 1999
Evaluierung der Umsetzung der EMAS-V in Österreich, sowie der Teilnahme von Unternehmen am Gemeinschaftssystem	U. Steger et al.	Band 10 / 1999
Ökobilanzen in Unternehmen: Anpassung der ÖBU Methode auf österreichische Verhältnisse	C. Plas et al.	Band 23 / 1999
Analyse des Nutzens unterschiedlicher UMS	E. Schwarz et al.	Band 28 / 1999
Die EMAS-VO in Bezug zu anderen freiwilligen Umweltmanagementsystemen und zur EU-Gesetzgebung als Instrument der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung im österr. Umweltrecht	J. Wolfbeisser et al.	Band 31 / 1999
Bewertung der Effektivität betrieblicher Umweltsysteme	A. Windsperger et al.	Band 20 / 2000
Tagungsband zur Konferenz "EMAS 2000" vom 19. Oktober 1999		Band 33 / 1999
Tagungsband zur 2. EMAS Konferenz vom 30. Mai 2001		(nicht in der Schriftenreihe des BMLFUW)
EMAS-Umwelterklärung 2001 des BMLFUW (Standort Stubenbastei)		(BMLFUW)
Handbuch: "Erhebung betrieblicher Umweltkosten, Vermeidungs- und Kostensenkungspotentiale" (Nachdruck)	H. Schnitzer, H. Regatschnig	(nicht in der Schriftenreihe des BMLFUW)
Handbuch: "Produktionsintegrierter Umweltschutz; Eine Verringerung von Abfällen und Emissionen stärkt das Unternehmen und schützt die Umwelt"	H. Schnitzer, H. Regatschnig	----"----
Handbuch: "Interne Umwelt-Audits (EMAS-VO / ISO 14001)"	H. Regatschnig, K. Dullnigg; S. Gara	----"----
Handbuch: "legal compliance" (praxisorientierter Wegweiser zur Ermittlung, Überprüfung und Dokumentation der umweltrelevanten Rechtsvorschriften und -verpflichtungen) (Nachdruck)	H. Regatschnig	----"----

Tabelle 4: Publikationen des BMLFUW